



Generalsekretariat:
Dr. Karl-Renner-Promenade 8/3
3100 St. Pölten
Tel.: (02742) 77 304
office@familienbund.at
www.familienbund.at

An das Bundesministerium
für Arbeit, Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Ergeht per mail an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;
familienbeihilfe@bmafj.gv.at
vi1@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2020-0.377.780

St. Pölten, 22. Juni 2020

Stellungnahme

des Österreichischen Familienbundes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Familienbund dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen, um Nachteile infolge der Covid-19 Krise abzufedern, werden vom Österreichischen Familienbund ausdrücklich begrüßt. Ganz besonders freuen wir uns, dass die von uns geforderte Sonderzahlung für Familien hier umgesetzt wird und Familien für ihre Leistung finanzielle Anerkennung erfahren und auch deren Kaufkraft gestärkt wird.

Zu Art. 1 Z 1 und 2 (§§ 6 und 66 AIVG):

Die Einmalzahlung für Personen, die infolge der Corona-Pandemie längere Zeit arbeitslos sind, ist eine gute Maßnahme, um Menschen in dieser Krise Unterstützung zukommen zu lassen.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 81 Abs. 16 AIVG):

Auch den Auswirkungen der Covid-19 Maßnahmen auf die Bildungskarenz (Bildungsteilzeit), wo durch Einschränkung oder gar Aussetzung von Bildungsmaßnahmen, ein mit dem Arbeitgeber vereinbartes Bildungsziel nicht erfüllt werden könnte, wird hier entgegengewirkt. Die für diese Fälle Ermöglichung einer Verlängerung der sonst geltenden Befristung (ein Jahr bei Bildungskarenz, zwei Jahre bei Bildungsteilzeit) wird vom Österreichischen Familienbund begrüßt.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 34b AMSG):

Auch die Verlängerung der höchstmöglichen Dauer des Fachkräftestipendiums wenn es Einschränkungen in der Lehre gab, gibt den betroffenen Bezieherinnen und Beziehern die Chance trotz der Einschränkungen durch die Coronakrise einen positiven Abschluss zu erlangen. Das ist eine gute Maßnahme.

Zu Art. 3 Z 1 und 2 (§§ 8 Abs. 9 und 55 Abs. 47 FLAG 1967):

Die Erhöhung der Familienbeihilfe in Form einer Einmalzahlung, ist eine wichtige Maßnahme für die Familien in Österreich die in der Coronakrise sehr gefordert waren. Die Auszahlung von 360 € für jedes Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe und dem Schulstartgeld für den September 2020 wird gerade am Anfang des Schul-/ Studienjahres Erleichterung bringen. Dass die Auszahlung automatisch und antragslos erfolgt, wird vom Familienbund sehr begrüßt. In diesem Zusammenhang wollen wir auch zum Ausdruck bringen, wie wichtig es ist, dass der FLAF genügend Mittel für seine Kernaufgabe, die Familien zu stärken, hat und von Leistungen, die nicht ursächlich diesem Zweck dienen (zB Pensionsbeiträge), befreit wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und

mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert

für den Österreichischen Familienbund